jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1996/2/23 95/02/0255

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.02.1996

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §8;
VwGG §34 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2858/76 B 18. Mai 1978 RS 1

Stammrechtssatz

Das bloße Recht auf Anhörung ergibt kein subjektives Recht auf eine Entscheidung bestimmten Inhaltes in der Sache selbst.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995020255.X05

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

03.03.2014

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at